



STADT STECKBORN

Verehmlassung

Gemeindeordnung

vom xx. Monat 2023



Dokumenteninformationen

Gemeindeordnung der Stadt Steckborn

vom 2. Juni 2002

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am xx.xx.xxxx

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am xx.xx.xxxx.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde in der Gemeindeordnung die männliche Form angewandt und auf die parallele Schreibform männlicher, weiblicher und genderkonformer Bezeichnungen verzichtet. Die verwendete männliche Form ist auf jegliches Geschlecht ohne Einschränkung anwendbar.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Gebiet und Namensgebung	6
Art. 2 Aufgaben	6
Art. 3 Organe.....	6
Art. 4 Amtsdauer	7
Art. 5 Unvereinbarkeiten.....	7
Art. 6 Ausstand.....	7
Art. 7 Amtsgeheimnis	7
Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation	7
II. Ausübung Politischer Rechte	8
A. Allgemeines	8
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht.....	8
Art. 11 Botschaft.....	8
B. Urnenabstimmung und Urnenwahl	8
Art. 12 Urnenwahl.....	8
Art. 13 Stille Wahl.....	8
Art. 14 Urnenabstimmung.....	9
Art. 15 Landkreditkonto	9
C. Gemeindeversammlung	10
Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung	10
Art. 17 Einberufung	11
Art. 18 Einladung.....	11
Art. 19 Ordnung.....	11
Art. 20 Eröffnung	11
Art. 21 Traktanden.....	12
Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	12
Art. 23 Ordnungsantrag	12
Art. 24 Abstimmungen.....	12
Art. 25 Protokoll.....	13



D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren.....	13
Art. 26 Initiative	13
Art. 27 Fakultatives Referendum	14
Art. 28 Petition.....	14
III. Organisation der Stadt.....	14
A. Stadtrat.....	14
Art. 29 Zusammensetzung	14
Art. 30 Organisation	14
Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen.....	15
Art. 32 Finanzkompetenz.....	16
Art. 33 Einbürgerungen	16
Art. 34 Einberufung der Sitzungen.....	17
Art. 35 Beschlussfassung	17
Art. 36 Dringliche Geschäfte.....	17
Art. 37 Protokoll.....	17
Art. 38 Rücktritte	17
B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 39 Zusammensetzung	18
Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung.....	18
Art. 41 Rücktritt	19
C. Wahlbüro.....	19
Art. 42 Zusammensetzung	19
Art. 43 Aufgaben	19
Art. 44 Rücktritt	20
D. Kommissionen.....	20
Art. 45 Vollzugsdelegation / Beauftragte.....	20
Art. 46 Zusammensetzung / Vorsitz.....	20
Art. 47 Aufgaben	21
Art. 48 Rücktritt	21
E. Stadtverwaltung.....	21
Art. 49 Stadtpräsident.....	21
Art. 50 Stadtschreiber.....	22
Art. 51 Personal der Stadt	22



IV. Rechtspflege	23
Art. 52 Rechtsmittel.....	23
V. Schlussbestimmungen	23
Art. 53 Inkrafttreten.....	23

Vermehrung



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gebiet und Namensgebung

¹ Die Politische Gemeinde Steckborn, nachfolgend Stadt genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.

² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII. verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.

³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Inneren des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Stadt ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Gesetze selbständig.

² Die Stadt erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.

³ Die Stadt ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

⁴ Die Stadt kann mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen bei Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben auf privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen übertragen, welche selbsttragend sein müssen.

Art. 3 Organe

Die Organe der Stadt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b. der Stadtrat;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro;
- e. die Kommissionen;
- f. die Stadtverwaltung.



Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für alle Organe gemäss Art. 3 lit. b – e.

Art. 5 Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richten sich nach §§ 29 und 30 der Kantonsverfassung.

Art. 6 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Wahlbüros, der Kommissionen, der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie die Angestellten und die amtlich bestellten Sachverständigen der Stadt haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Stadtrates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen, die Angestellten und weitere Beauftragte sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsversammlungen durch.

³ Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Stadtrat bestimmt.



II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE

A. Allgemeines

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht

Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 11 Botschaft

Ein Sachgeschäft, das der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung unterliegt, ist den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen.

B. Urnenabstimmung und Urnenwahl

Art. 12 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Stadtpräsidenten;
- b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- c. die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder des Wahlbüros, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 GO zustande kommt;
- d. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 GO zustande kommt.

Art. 13 Stille Wahl

¹ Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl für Mitglieder des Wahlbüros oder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nötig, so ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Stadtrat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im öffentlichen Publikationsorgan.

² Die Wahlvorschläge sind gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung bei der Stadtkanzlei einzureichen.



³ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, erklärt der Stadtrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl im öffentlichen Publikationsorgan. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein als Kandidaten zu wählen sind, erfolgt die Urnenwahl.

Art. 14 Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Stadt mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung;
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Baureglement und Zonenplan mit Ausnahme geringfügiger Änderungen und unter Vorbehalt von § 5 des Planungs- und Baugesetzes;
- d. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- e. Neue, nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- f. Neue, nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als CHF 150'000;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- i. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden oder anderen Institutionen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Stadtrates liegen,
- j. Nachtragskredite, die ein ursprünglich an der Urne bewilligtes Kreditbegehren um mehr als 10 % übersteigen;
- k. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000;
- l. Geschäfte oder Vorlagen auf Beschluss des Stadtrates;
- m. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über das Landkreditkonto;
- n. Andere Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 15 Landkreditkonto

Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken kann ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Höhe des Landkreditkontos werden durch Urnenabstimmung mit vorheriger Vernehmlassung festgelegt.



C. Gemeindeversammlung

Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Befugnisse

- a. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt und ihrer Werkbetriebe;
- c. Nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- d. Nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 150'000 pro Fall betragen;
- e. Nachtragskredite, die einen an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit um mehr als 10 % übersteigen.
- f. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert von CHF 1'000'000, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.

² Rechtssetzende Befugnisse

Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeinde-reglementen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen und sofern diese Aufgabe nicht durch die Bundesgesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement dem Stadtrat übertragen wird.

³ Allgemeine Befugnisse

- a. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- c. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist;
- d. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;
- e. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- f. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindestrassen und –wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates;
- g. Initiativen gemäss Art. 26 GO.



Art. 17 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a. bis Ende Dezember zur Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses;
- b. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung
- c. auf Einladung des Stadtrates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- d. auf Verlangen von 150 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen eingereicht wird. Die Unterschriftsliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zu Stande, ist die Gemeindeversammlung innert sechs Monaten durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Stimm- und Wahlrechtsgesetzes.

Art. 18 Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Art. 19 Ordnung

¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident oder dessen Stellvertreter.

² Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

³ Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht möglich ist.

⁴ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren. Diese haben grundsätzlich das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20 Eröffnung

¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden Stimmenzähler gewählt.

² Der Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:

- a. die Einladung zur Versammlung;
- b. die Stimmberechtigung von Anwesenden;
- c. die Traktandenliste.



Art. 21 Traktanden

¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Soweit solche Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung mit einem Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Andernfalls hat der Stadtrat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbarem Entscheid festzustellen.

Art. 23 Ordnungsantrag

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Art. 24 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

² Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt:

- a. wenn es das kantonale Recht vorschreibt;
- b. wenn der Stadtrat dies zu einzelnen traktandierten Geschäften anordnet, was bereits mit der Traktandenliste bekannt zu geben ist, oder;
- c. wenn die Versammlung gemäss nachfolgendem Absatz eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Wird eine geheime Abstimmung von der Versammlung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmmenden für sie stimmt. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

⁴ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich eine klare Mehrheit, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmenzähler festzustellen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.



⁵ Bei geheimer Abstimmung gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 25 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Im Übrigen richtet sich die Protokollführung nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeinden.

D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren

Art. 26 Initiative

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Gemeindeordnung sowie von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.

³ Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften beträgt drei Monate.

⁴ Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er beantragt den Stimmberechtigten die Annahme oder Verwerfung. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁵ Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Stadtratsbeschluss der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁶ Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht analog anzuwenden.



Art. 27 Fakultatives Referendum

¹ Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 10 % der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangen.

² Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens eines Referendums zuständig.

³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28 Petition

¹ Jede im Stadtgebiet ansässige Person kann an das zuständige Organ eine Petition (schriftliche Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbar Begehren enthalten) einreichen.

² Petitionen werden vom Stadtrat geprüft und innert spätestens sechs Monaten schriftlich beantwortet.

³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Petitionsgesetzes.

III. ORGANISATION DER STADT

A. Stadtrat

Art. 29 Zusammensetzung

Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Stadtpräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Der Stadtpräsident oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

Art. 30 Organisation

¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.



³ Der Stadtrat ist für die strategische Führung der Stadt zuständig und überlässt die operative Umsetzung der Beschlüsse möglichst der Stadtverwaltung.

⁴ Der Stadtrat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben dem Aufgabenbeschrieb der Stadtratsressorts insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Stadtrat, Kommissionen, Stadtpräsident und Stadtverwaltung.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stadtrat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Stadtrat vertritt die Stadt nach innen und aussen. Ihm obliegt die Organisation und die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung.

³ Der Stadtrat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten und kann dazu Reglemente und Weisungen erlassen.

⁴ Der Stadtrat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Stadt, die Bürgergemeinde, die Schulgemeinden und die beiden Landeskirchen von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.

⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig für:

- a. die Wahl
 - des Stadtpräsidenten-Stellvertreters,
 - des Stadtschreibers und dessen Stellvertreter,
 - des Feuerwehr-Kommandanten,
 - des Ackerbaustellenleiters,
 - der Vertreter/Delegierten in Zweckverbände, Körperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften,
 - der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- b. die Bestellung bzw. Einsetzung der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- c. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
- d. Vorlage der Jahresrechnung mit Jahresbericht, des Budgets und des Steuerfusses;
- e. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse der Abteilungsleiter;
- f. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;



- g. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- h. die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
- i. die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife für Wasser und Abwasser;
- j. die Festsetzung der Stromtarife;
- k. die Einleitung von Zivil- und Strafprozessen;
- l. Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
- m. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzkompetenz;
- n. die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen;
- o. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen und –wegen an Dritte gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.

Art. 32 Finanzkompetenz

Der Stadtrat beschliesst über folgende im Budget nicht vorgesehene Ausgaben:

- a. gebundene Ausgaben
- b. neue, einmalige Bruttoausgaben bis CHF 150'000 pro Fall, den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- c. neue, jährliche wiederkehrende Bruttoausgaben bis CHF 15'000 pro Fall;
- d. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 100'000;
- e. Nachtragskredite, die einen ursprünglich vom Stadtrat bewilligten Kredit um nicht mehr als CHF 15'000 übersteigen;
- f. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Verkehrswert von CHF 500'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- g. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis CHF 500'000 beträgt.

Art. 33 Einbürgerungen

Die Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Einbürgerungskommission ist im öffentlichen Publikationsorgan anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 30 Tage vor dem Eignungsgespräch publiziert werden. Gehen innert dieser Frist begründete, schriftliche Einwendungen ein, so werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Einbürgerungskommission über das Einbürgerungsgesuch und informiert über den Ausgang des Einbürgerungsverfahrens.



Art. 34 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Stadtrat tritt auf Einladung des Stadtpräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 36 Dringliche Geschäfte

¹ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

² Geschäfte, die keinen Aufschub fordern, können durch den Stadtpräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid orientiert er den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 37 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu führen.

Art. 38 Rücktritte

¹ Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

² Über Entlassungsgesuche eines Stadtratmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat. Ein Entlassungsgesuch ist beim Stadtpräsidenten schriftlich begründet einzureichen. Wird das Rücktrittsgesuch gutgeheissen, ist der Austritt aus allen mit seinem Amt als Stadtrat zusammenhängenden Einsitznahmen in Kommissionen und Delegationen zwingend.



³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtpräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement.

B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und konstituiert sich selbst. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Übergangsbestimmungen:

Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die gewählten Mitglieder der ursprünglichen Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Die gewählten Suppleanten der ursprünglichen GPK und RPK erfüllen ihre Aufgaben bis die vorliegende Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten entbunden.

Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie prüft das Finanzgebaren, Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht;
- b. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet;
- c. Sie prüft die Verwaltungstätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und der weiteren Behörden;
- d. Sie prüft, ob die Vorgaben der Gesetze, der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Kompetenzordnung und der übrigen Reglemente von Stadtrat, Stadtpräsident und Verwaltung eingehalten werden;
- e. Sie prüft die Zweckmässigkeit der Legislaturziele und deren Umsetzung;
- f. Sie überprüft die Arbeitsweise der Verwaltung hinsichtlich Effektivität und Effizienz, beurteilt die Organisationsstruktur und die Personalführung;
- g. Sie beurteilt das interne Kontrollsystem;
- h. Sie überprüft die Planung und die Abwicklung von grösseren Investitionsprojekten (Auftragsvergabe, Kosten- bzw. Kreditüberschreitungen);
- i. Sie beurteilt die Kommunikationspolitik sowie deren Umsetzung;



- j. Auf Anfrage berät sie den Stadtrat bei der Bewältigung interner Konflikte;
- k. Sie kontrolliert den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
- l. Sie kann Anträge auf Massnahmen bei Veränderungsbedarf stellen;
- m. Auf Anfrage berät die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Stadtpräsidenten;
- n. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann bei der Prüfung der Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache mit dem Stadtrat erteilt;
- o. Die Besoldung des Stadtpräsidenten legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fest. Im Weiteren prüft sie die Angemessenheit des Arbeitsvertrages des Stadtpräsidenten;
- p. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

²Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Budget und Steuerfuss stellen.

Art. 41 Rücktritt

Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

C. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

¹Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Stadtpräsidenten bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender;
- b. dem Stadtschreiber bzw. seinem Stellvertreter als Aktuar;
- c. sechs Urnenoffizianten.

²Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen, die ihm nicht angehören. Die zusätzlichen Personen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 43 Aufgaben

¹Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.



Art. 44 Rücktritt

Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für das Wahlbüro.

D. Kommissionen

Art. 45 Vollzugsdelegation / Beauftragte

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Stadtrat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. Freie Kommissionssitze werden in der Regel zur Wahl öffentlich ausgeschrieben.

² Der Stadtrat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Derzeit bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidbefugnis:

- a. die Flurkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern;
- b. die Fürsorgebehörde, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern gemäss Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden des Vereins Soziale Dienste Untersee und Rhein;
- c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen, bestehend aus mindestens je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter, dem Präsidenten, zwei Ersatzmitgliedern sowie dem Aktuar gemäss der Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden.

⁴ Die Kommissionen mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis sowie weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind auf der Webseite der Stadt Steckborn publiziert.

⁵ Der Stadtrat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

Art. 46 Zusammensetzung / Vorsitz

¹ Die Kommissionen mit selbständiger und mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates, davon ausgenommen sind die selbständigen Kommissionen gemäss Abs. 3 lit. b und c. Die Baukommission besteht zusätzlich aus mindestens einem Architekten mit einem ETH/FH-Abschluss.



² Die übrige Zusammensetzung der selbständigen sowie der teilweise selbständigen Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Reglementen.

³ Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Stadtrat, sofern in den entsprechenden Reglementen keine andere Regelung festgelegt ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst, sofern in den entsprechenden Reglementen keine Regelung festgelegt ist.

Art. 47 Aufgaben

Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder durch Reglement vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Stadtrat zu erlassenden Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung zu regeln.

Art. 48 Rücktritt

Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für die Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht oder andere Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.

E. Stadtverwaltung

Art. 49 Stadtpräsident

¹ Der Stadtpräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Der Stadtpräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind;
- b. Er leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Stadtrates die gesamte Verwaltung;
- c. Er vertritt die Stadt nach aussen. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde;
- d. Er führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- e. Er führt zusammen mit dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt und unterzeichnet mit ihm alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.
- f. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit;



- g. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Stadtpräsident und Stadtrat – ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung – erfolgt in der Geschäftsordnung.

² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

³ Das Arbeitsverhältnis des Stadtpräsidenten regelt der Stadtrat. Die Besoldung des Stadtpräsidenten legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unter Berücksichtigung des Personalreglements fest.

Art. 50 Stadtschreiber

¹ Der Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.

² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates und verwaltet die Registratur und das Archiv. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

Art. 51 Personal der Stadt

¹ Die Angestellten der Stadt üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Reglemente der Stadt, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Stadtrates übertragen sind.

² Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der Stadt werden im Personalreglement geregelt, das durch den Stadtrat erlassen wird.

³ Der Stadtrat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen.

⁴ Die Angestellten der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Stadtverwaltung.



IV. RECHTSPFLEGE

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen einen Entscheid der Stadtverwaltung ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs/Einsprache an den Stadtrat zu führen. Ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit selbständiger bzw. mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis, soweit die Kommissionen auf Gemeindeebene nicht anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.

³ Im Übrigen kann gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder der Kommissionen mit abschliessender und selbständiger Entscheidbefugnis auf Gemeindeebene Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

⁴ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁵ Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Sie ersetzt die frühere Gemeindeordnung auf den gleichen Zeitpunkt.